

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1978** **Nummer 57**

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	30. 8. 1978	Überleitungsverordnung zum Zweiten Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG	526
232	5. 9. 1978	Verordnung über genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung – Freistellungsverordnung	526
764		Berichtigung zur Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung vom 23. August 1978 (GV. NW. S. 499)	527
	5. 9. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1978/79	527

20320

**Überleitungsverordnung
zum Zweiten Landes Anpassungsgesetz
zum 2. BesVNG**

Vom 30. August 1978

Auf Grund des Artikels III Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 306) in Verbindung mit Artikel V § 1 des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände
und der sonstigen der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Soweit sich durch Artikel I des Zweiten Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG für den Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Zuordnung von Ämtern zu den Gruppen der Besoldungsordnungen ändert, werden die Beamten mit folgenden Maßgaben übergeleitet:

1. Beamte der Besoldungsordnung B, deren Amt einer anderen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B zugeordnet ist, werden in die neue Besoldungsgruppe übergeleitet.
2. Beamte der Besoldungsordnung B, deren bisheriges Amt in den Landesbesoldungsordnungen nicht ausgewiesen ist, werden in das Amt „Leitender Direktor“ der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A übergeleitet. Auf die Amtsbezeichnung ist Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entsprechend anzuwenden.

(2) Beamte, deren Ämter in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt sind, bleiben in ihrer bisherigen Besoldungsgruppe, wenn das Amt auch dieser Besoldungsgruppe zugeordnet ist. Die Beamten werden in die nächsthöhere oder die nächstniedrigere Besoldungsgruppe, der das Amt zugeordnet ist, übergeleitet, wenn das Amt nicht in der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten aufgeführt ist.

(3) Die nach den §§ 21 und 22 des Bundesbesoldungsgesetzes zu regelnden Einstufungen und § 8 Abs. 1 der Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem - vom 8. Dezember 1976 (GV. NW. S. 427) bleiben unberührt.

(4) Soweit die bisherige Amtsbezeichnung nicht der Amtsbezeichnung nach den Landesbesoldungsordnungen in der Fassung des Zweiten Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG entspricht, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Den Beamten sind die Änderungen der Amtsbezeichnungen mitzuteilen.

§ 2

Beamte des Landesinstituts
für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung
und Weiterbildung

(1) Der Direktor des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung wird in das Amt „Abteilungsleiter“ - als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung - übergeleitet.

(2) Den Beamten in den in Artikel I Nr. 5 Buchstabe b) des Zweiten Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG bezeichneten Ämtern sind die geänderten Zusätze zu den Amtsbezeichnungen mitzuteilen.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

§ 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1978,

§ 2 mit Wirkung vom 15. April 1978.

Düsseldorf, den 30. August 1978

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

- GV. NW. 1978 S. 526.

232

**Verordnung
über genehmigungs- und anzeigefreie
Vorhaben nach der Landesbauordnung
- Freistellungsverordnung -
Vom 5. September 1978**

Auf Grund des § 81 Abs. 2 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) wird verordnet:

§ 1

(1) Weder einer Genehmigung noch einer Anzeige unterliegen:

1. Die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger, soweit sich aus den Nummern 2 bis 6 nichts anderes ergibt,
2. die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen mit Feuerstätten bis zu 50 kW Nennwärmeleistung und von Gasfeuerungsanlagen mit Feuerstätten bis zu 90 kW Nennwärmeleistung sowie von offenen Kaminen,
3. die Errichtung und Änderung von Wärmepumpen mit einer Antriebsleistung bis zu 50 kW,
4. die Errichtung und Änderung von ortsfesten Behältern für brennbare und schädliche Flüssigkeiten bis zu 5 m³ Behälterinhalt,
5. die Errichtung und Änderung von ortsfesten Behältern für nichtverflüssigte Gase bis zu 5 m³ Behälterinhalt, soweit der höchstzulässige Betriebsdruck nicht mehr als 0,5 bar oder das Produkt aus dem höchstzulässigen Betriebsdruck (bar) und dem Behälterinhalt (m³) nicht mehr als 2,5 beträgt,
6. die Errichtung und Änderung von ortsfesten Behältern für verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Behälterinhalt,
7. die Errichtung und Änderung von Lüftungsleitungen und von Leitungen von Warmluftheizungen, wenn sie weder Brandabschnitte noch in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen Geschosse überbrücken,
8. die Errichtung und Änderung von Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihren Wärmeerzeugern, soweit sich aus den Nummern 2 bis 6 nichts anderes ergibt,
9. die Errichtung und Änderung von Einrichtungsgegenständen, Armaturen und Geräten der Abwasserbeseitigungsanlagen, wie Aborte, Spülkästen, Geruchsschlüsse, Waschbecken, Bodeneinläufe, Badewannen, Duschen einschließlich der zu ihrem Anschluß erforderlichen Leitungen,
10. die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden und Wohnungen.

(2) Weder einer Genehmigung noch einer Anzeige unterliegen ferner:

1. Die Errichtung und Änderung nichttragender oder nichtaussteifender Bauteile außerhalb von Rettungswegen; Nummer 2 bleibt unberührt,
2. die Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen, soweit sie nicht in Gebieten liegen, für die eine örtliche Bauvorschrift nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Landesbauordnung besteht,
3. die Errichtung und Änderung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten sowie von untergeordneten baulichen Anlagen bis zu

30 m³ umbauten Raum (Brutto-Rauminhalt), im Außenbereich nur für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung (§ 146 des Bundesbaugesetzes); dies gilt nicht für Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände,

4. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen außerhalb von Baugrundstücken; § 80 Abs. 2 Nr. 2 und § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung bleiben im übrigen unberührt,
5. die Herstellung und Änderung von künstlichen Hohlräumen unter der Erdoberfläche,
6. das Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Gerüsten, wenn sie einer in einer technischen Baubestimmung oder in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Regelausführung entsprechen, von Traggerüsten bis zu 6 m Höhe und bis zu 6 m Stützweite,
7. freistehende Regale und Hochregale, die eine Höhe von 12 m nicht überschreiten,
8. die Errichtung und Änderung von Stützmauern bis zu 2 m Höhe über Geländeoberfläche,
9. die Errichtung und Änderung von Einfriedungen bis zu 2 m Höhe,
10. die Errichtung und Änderung von Masten und von Unterstützungen der Freileitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie,
11. die Errichtung und Änderung von Energieleitungen in baulichen Anlagen und auf Baugrundstücken,
12. die Errichtung und Änderung von Gewächshäusern bis zu 4 m Firsthöhe,
13. die Errichtung und Änderung von Krananlagen mit einer Tragkraft bis zu 5 t,
14. die Errichtung und Änderung von Boots- und Landungsstegen,
15. die Errichtung und Änderung von Grabkreuzen und Grabsteinen auf Friedhöfen,
16. die Errichtung und Änderung von Schwimmbecken bis zu 100 m³ Rauminhalt, außer im Außenbereich,
17. die Errichtung und Änderung von luftgetragenen Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m² Grundfläche, außer im Außenbereich,
18. die Errichtung und Änderung von sonstigen Behältern als in Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6 genannt bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe,
19. die Errichtung und Änderung von Antennenanlagen bis zu 10 m Höhe und von Blitzschutzanlagen,
20. die Errichtung und Änderung von Ausstellungsplätzen, Abstellplätzen und Lagerplätzen bis zu 300 m² Fläche, außer im Außenbereich und in Wohnbaugebieten,
21. die Errichtung und Änderung der Unterstützungen von Seilbahnen,
22. der Abbruch von Gebäuden bis zu 300 m³ umbauten Raum (Brutto-Rauminhalt),
23. die Beseitigung oder der Abbruch von baulichen Anlagen und von haustechnischen Anlagen, deren Errichtung, Herstellung und Änderung genehmigungs- und anzeigefrei sind,
24. das Auswechseln von gleichartigen Teilen haustechnischer Anlagen, wie Abwasserbeseitigungsanlagen, Lüftungsanlagen und Feuerungsanlagen, ausgenommen von Behältern nach Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6,
25. die Errichtung, Änderung und der Abbruch ortsveränderlicher Antennenträger der Deutschen Bundespost,
26. die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Signalbauten der Landesvermessung,
27. die Errichtung, Änderung und der Abbruch baulicher Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel- und Sportplätzen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern, Klettergerüste und Tore für Ballspiele,
28. die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Baustelleneinrichtungen einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkünfte (Baubuden) sowie von Gebäuden für die Bauleitung, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt zu werden; dies gilt nicht für die in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Landesbauordnung genannten Gerüste,

29. die Errichtung, Änderung, das Auswechseln und der Abbau unbedeutender baulicher Anlagen, soweit sie nicht durch die Nummern 1 bis 28 erfaßt sind, wie Fahnenstangen, Teppichstangen, Hochsitze, Terrassen, Markisen.

§ 2

(1) Die Errichtung oder Änderung von Vorhaben nach § 1 Abs. 1 hat der Bauherr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen; für Vorhaben nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 gilt dies nur, soweit es sich um Brennstoffversorgungsanlagen handelt. Der Mitteilung muß eine Erklärung des Unternehmers beigefügt sein, daß das Vorhaben den Vorschriften der Landesbauordnung und den auf Grund der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften entspricht. Bei Vorhaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 muß der Mitteilung außerdem eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters beigefügt sein, daß der Schornstein sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Die Mitteilung und die Erklärung müssen den Mustern entsprechen, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes unter Gliederungs-Nr. 23210 bekanntgemacht sind.

(2) Soweit Vorhaben nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 6 nach anderen Vorschriften vor der Inbetriebnahme von einem Sachverständigen zu prüfen sind, hat der Bauherr der Mitteilung nach Absatz 1 den Prüfbericht des Sachverständigen beizufügen.

(3) Der Mitteilung nach Absatz 1 ist bei Vorhaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 ein von einem Prüfamt für Baustatik (Prüfamt) oder einem Prüfingenieur für Baustatik (Prüfingenieur) geprüfter Standsicherheitsnachweis beizufügen, wenn durch die Änderung die Standsicherheit des Bauteiles oder Gebäudes berührt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung vom 27. Oktober 1973 (GV. NW. S. 485) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

- GV. NW. 1978 S. 526.

764

Berichtigung

Betrifft: Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung vom 23. August 1978 (GV. NW. S. 499)

Artikel I Ziffer 6 muß richtig lauten:

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Maßgebend für die Errechnung der Gesamtbeträge nach § 20 Abs. 5, § 21 Nr. 2 Satz 3, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 3 Satz 1 sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

- GV. NW. 1978 S. 527.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1978/79 Vom 5. September 1978

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Verga-

be von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Universität Münster verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1978/79 vom 10. Juli 1978 (GV. NW. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Die unter dem Studiengang Biologie (Diplom und Lehramt) ausgebrachte Angabe „2. bis 8. Fachsemester“ wird durch die Angabe „2. bis 4. Fachsemester“ ersetzt. Die in dieser Zeile in der Spalte „Universität Münster“ ausgebrachte Zahl 615 wird durch die Zahl 205 ersetzt. Zu der Angabe „5. bis 8. Fachsemester“ wird in der Spalte „Universität Münster“ die Zahl 410 ausgebracht.
2. Die in der Spalte „Universität Münster“ für das 2. Fachsemester des Studiengangs Medizin (vorklinischer Studienabschnitt) ausgebrachte Zahl 224 wird durch die Zahl 238 ersetzt.
3. Die in der Spalte „Universität Münster“ für das 3. Fachsemester des Studiengangs Medizin (vorklinischer Studienabschnitt) ausgebrachte Zahl 225 wird durch die Zahl 238 ersetzt.
4. Die in der Spalte „Universität Münster“ für das 4. Fachsemester des Studiengangs Medizin (vorklinischer Studienabschnitt) ausgebrachte Zahl 224 wird durch die Zahl 238 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Juli 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1978

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1978 S. 527.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/84, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.